

Übungen 1 – Lösungen

Sachverhalt 1

1. Ermittlung der aufgedeckten stillen Reserve

Veräußerungspreis Grund und Boden 2010	250.000 €
./. Anschaffungskosten 2003	126.000 €
Veräußerungsgewinn (stille Reserve)	124.000 €

2009 angeschaffter Grund und Boden → Ersatzwirtschaftsgut i.S.d. R 6.6 EStR, Abzug der stillen Reserve von den AK des Ersatzwirtschaftsguts nur anteilig möglich (i.V. 100.000 / 250.000 – 40%) H.6.6 Abs. 3 EStH „Mehrentschädigung“

Im Sinne des Ziels niedrigster Gewinnausweis ist zu prüfen, ob ein Abzug von den AK gem. § 6b EStG möglich ist → 6-Jahresfrist gem. Abs. 4 ist erfüllt → Grund und Boden ist begünstigtes Wirtschaftsgut gem. Abs. 1 → Übertragung ist möglich auf Grund und Boden und Gebäude.

Voraussetzung: Gem. § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 Aufnahme in besonderes Verzeichnis!

Steuerlich tritt an die Stelle der AK der Wert nach Abzug der stillen Reserve gem. § 6b Abs. 5 EStG!

Handelsrechtlich ist der Veräußerungsgewinn in jedem Fall sonstiger betrieblicher Ertrag, d.h. außerbilanzielle Abrechnung gem. § 60 Abs. 2 EStDV i.H. des Gewinnunterschieds.

bebautes Grundstück → § 247 Abs. 2 Anlagevermögen

Ausweis unter § 266 Abs. 2 A. II. 1 „Grundstücke ...“

Ansatz GuB: Anschaffungskosten, Gebäude AK abzgl. planmäßiger Abschreibungen (§ 253 Abs. 1 und 3 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Gebäude), Nr. 2 (GuB))

b)

	HB	SB
Grund und Boden	100.000 €	100.000 €
		- Abzug § 6b -100.000 €
		0 €
Gebäude (2009)	AK 180.000 €	AK 180.000 €
§ 7 Abs. 4 - AfA 2009	3.600 €	- AfA 2009 3.600 €
S.2 EStG - AfA 2010	7.200 €	- Abzug § 6b 24.000 €
Bilanzansatz 31.12.2010	169.200 €	AfA BMG 152.400 €
		ab 2010
		- AfA 2010 6.220 €
		(für 24,5 J. Restnutzung!)
steuerlicher Wertansatz		146.180 €

Buchungen

23.020 €

Buchwertabgang Grundstück alt:

sonstige betr. Erträge (Abgang AV Buchgewinn)	126.000 €
an Grundstücke ...	126.000 €

Abschreibung

Abschreibungen auf Sachanlagen an Grundstücke ...	7.200 €	7.200 €
--	---------	---------

Ermittlung des steuerlichen Abrechnungsbetrags

steuerfrei behandelte stille Reserve	124.000 €	
./ Abschreibungsunterschied HB/SB	-980 €	
Abrechnung gem. § 60 Abs. 2 EStDV	<u>123.020 €</u>	

Sachverhalt 2

Maschine → AV § 247 Abs. 2 HGB
 Ausweis unter § 266 Abs. 2 A. II. 2 „Technische Anlagen...“
 Bewertung zu AK gem. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB abzgl. planmäßiger Abschreibungen
 gem. § 253 Abs. 3 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG

AK: Kaufpreis – maßgeblicher Kurs ist der am Tag der Abholung – 1,600
 Wird die Montage durch eigene Arbeitnehmer bzw. durch eine beauftragte
 Fremdfirma ausgeführt, beginnt der Abschreibungszeitraum bereits mit
 Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, also am 28. Dezember!
 (R 7.4 Abs. 1 EStR)

Aufwendungen für die Fremdmontage (§ 255 Abs. 1 – Anschaffungsnebenkosten)

Eigenmontage → Gemeinkosten sind gem. § 255 Abs. 1 nicht aktivierungsfähig
 → Einzelkosten aktivierungspflichtig!

Die Abschreibung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 mit 25% degressiv für einen Monat.

Kaufpreis	40000 CHF	
bei Kurs	1,6	25.000 €
zzgl. Anschaffungsnebenkosten		
- Fremdmontage	3.000 €	
- Fertigungsmaterial	500 €	
- Fertigungslöhne	1.500 €	5.000 €
Anschaffungskosten		<u>30.000 €</u>
abzgl. AfA		625 €
Bilanzansatz 31.12.2010		<u>29.375 €</u>

Gem. § 9b EStG gehört die abzugsfähige Umsatzsteuer nicht zu den Anschaffungskosten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen § 266 Abs. 3 C. 4 HGB

Kaufpreisverbindlichkeit → Ansatz mit Erfüllungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) § 253 Abs. 1 S. 2
 HGB zum Kurs am Abschlussstichtag, soweit er nicht zu einer Herabsetzung der Verbindlich-
 keit führt → § 252 Abs. 1 Nr. 4 (Realisationsprinzip!)

Bilanzansatz 31.12.2010 25.000 €
 (Kurs 1,630 → 24.540 € → Ertrag i.H.v. 460,- € darf nicht ausgewiesen werden.)

Verbindlichkeit gegenüber dem Handwerker → Erfüllungsbetrag = 3.570 €

Buchungen 2010 sonst. Verb, davon aus Steuern
 in Höhe der Einfuhrumsatzsteuer 4.750 €

Anschaffung § 266 Abs. 3 C. 8 HGB

technische Anlagen und Maschinen	25.000 €	
sonstige Vermögensgegenstände (Einfuhrumsatzsteuer)	4.750 €	
an Verbindlichkeiten a.LL.		25.000 €
an sonstige Verb., davon aus Steuern		4.750 €

Montage

technische Anlagen und Maschinen	3.000 €	
sonstige Vermögensgegenstände (noch nicht abzugsfähige Vorsteuer)	570 €	
an Verbindlichkeiten a.LL.		3.570 €
technische Anlagen und Maschinen	2.000 €	
andere aktivierte Eigenleistungen		2.000 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	625 €	
an technische Anlagen und Maschinen		625 €

Jahr 2011

Skontoabzug wird erst bei Bezahlung realisiert, Restwert wird weiterhin degressiv mit 25% abgeschrieben.

Kursgewinn:	1,600	25.000 €
	1,620	24.691 €
		<u>309 €</u>

Der realisierte Kursgewinn ist als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen.

Ermittlung der AfA-BMG

Restwert 31.12.2010	29.375 €
abzg. Skonto (1% aus 24.691)	<u>247 €</u>
BMG 2011	29.128 €
./. Abschreibung 25%	<u>7.282 €</u>
Bilanzansatz 31.12.2011	<u>21.846 €</u>

Zahlung der Verbindlichkeit

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.000 €	
an Guthaben bei Kreditinstituten		24.444 €
an sonstige betriebl. Erträge		309 €
an technische Anlagen und Maschinen (Skonto)		247 €

Sachverhalt 3

Aufgabe 1

Computerhardware + Betriebssystem → einheitlicher beweglicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens → § 247 Abs. 2

Ausweis unter § 266 Abs. 2 A. II. 2. „Technische Anlagen und Maschinen“

Bewertung zu AK gem. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB abzgl. planmäßiger Abschreibungen gem. Abs. 3 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Abschreibung degressiv gem. § 7 Abs. 2 EStG 25% für 6 Monate i.V.m. Abs. 1 S. 4

Anschaffungskosten	85.000 €
./. Abschreibung 25%	10.625 €
Bilanzansatz 31.12.2010	<u>74.375 €</u>

Aufgabe 2

AV → 247 Abs. 2 HGB

selbstständig nutzbarer Vermögensgegenstand des immateriellen Anlagevermögens,
Bilanzausweis unter § 266 Abs. 2 A. I. 2. „entgeltlich erworbene Konzessionen ...“

Bewertung zu AK gem. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB abzgl. planmäßiger Abschreibungen gem. Abs. 3
Abschreibung gem. § 7 Abs. 1 EStG → unbewegliches Wirtschaftsgut

Programm fast wertlos → außerplanmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 S. 3 HGB.
Dem ist steuerlich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 zu folgen, da die Wertminderung dauerhaft ist.

Anschaffungskosten	25.000 €
./. planm. Abschr. 20% für 3 Monate	1.250 €
./. apl. Abschreibung	21.250 €
Bilanzansatz 31.12.2010	<u>2.500 €</u>

Aufgabe 3

Nähmaschine → AV § 247 Abs. 2 HGB, Ausweis unter § 266 Abs. 2 A. II. 2 HGB „TAM“

Bewertung AK 253 Abs. 1 HGB, abzgl. planm. Abschr. § 253 Abs. 3 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1
§ 7 Abs. 1 EStG.

Außerplanmäßige Abschreibung entfällt aufgrund vorübergehender Wertminderung (§ 253
Abs. 3 S. 3 HGB).

Eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) ist gem. § 7 Abs. 1 S. 7
steuerlich zulässig. Degressive Abschreibung ist neben der AfaA nicht zulässig
(§ 7 Abs. 2 S. 4 EStG). Abschreibung erfolgt ab Lieferung – 27.10.2010.

Gem. § 255 Abs. 1 HGB gehören zu den AK alle einzeln zurechenbaren Aufwendungen →
neben dem Kaufpreis die Material- und Fertigungseinzelkosten, nicht die Gemeinkosten.
Anschaffungsnebenkosten sind ebenfalls einzubeziehen.

Ermittlung der Anschaffungskosten:

Kaufpreis	15.03.10	497000	1,42	350.000 €
Reise- und Anwaltskosten				10.250 €
Transportversicherung				1.000 €
Montagekosten	Lohn		5.000 €	
	Material		1.000 €	6.000 €
abzgl. Skonto (3% von 175.000)				<u>-5.250 €</u>
Anschaffungskosten				362.000 €
./. Abschreibung	12,50% für 3 Monate			11.313 €
Bilanzansatz 31.12.2010 Handelsbilanz				<u>350.687 €</u>
abzgl. AfaA				175.344 €
steuerlicher Wertansatz				<u>175.343 €</u>

Folge: außerbilanzielle Abrechnung gem. § 60 Abs. 2 EStDV 175.344 €

Bei erfolgter Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist gem. § 7 Abs. 1 S. 7 eine
Zuschreibung (steuerlich) erforderlich!

Sachverhalt 4

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens § 247 Abs. 2 HGB Umkehrschluss
Ausweis unter § 266 Abs. 2 B. II. 1 HGB „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“
Wertansatz zu Anschaffungskosten = Nennwert gem. § 253 Abs. 1 HGB bzw. zum
niedrigeren beizulegenden Wert gem. § 253 Abs. 4 S. 2 HGB / niedrigeren Teilwert gem.
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S.2 EStG

Einzelwertberichtigung Krüger KG

Zutreffend mit 50% auf den wahrscheinlichen Wert abgeschrieben (strenges Niederstwertprinzip
§ 253 Abs. 4 S. 2 HGB. Umsatzsteuer darf jedoch nicht berichtigt werden, da bei Ausfall eine
Forderung an das Finanzamt entsteht und insoweit kein Ausfall droht.

Forderung:	214.200 €
./ USt	34.200 €
Nettoforderung	180.000 €
davon EWB 50,00%	<u>90.000 €</u>

Forderung Müller KG

Mit Übergabe war der Umsatz realisiert und ist als Forderung bilanziell auszuweisen
(§ 246 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 4 – Realisationsprinzip)
Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es nicht an!

Forderung Huber

Scheck ist im Jahresabschluss zu berücksichtigen – Ausweis unter § 266 Abs. 2 B. IV.
„Guthaben bei Kreditinstituten Schecks“
Mit dem Scheck wird auch die Umsatzsteuer vereinnahmt, Bilanzierung unter
§ 266 Abs. 3 C. 8. „sonstige Verb., davon aus Steuern“

Der restliche noch eingehende Betrag i.H.v. 58.000 € muss wegen Wegfall der Wertminderung
zugeschrieben werden (§ 253 Abs. 5 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 i.V.m. Nr. 1 S. 4 EStG)

Pauschalwertberichtigungen

Für Forderungen gilt generell der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
die Zulässigkeit der Pauschalwertberichtigung ergibt sich aus § 252 Abs. 2 HGB, wonach
in begründeten Fällen von der Einzelbewertung abgewichen werden darf.
Da mögliche Höhe der PWB ist begrenzt auf die am Tag der Bilanzaufstellung noch nicht
beglichenen Forderungen, weil darüber hinaus kein Ausfallrisiko mehr besteht.

Berechnung:

Bestand lt. Offene-Posten-Liste	1.785.000 €
zzgl. Forderung Müller KG	535.500 €
zzgl. Forderung Huber	58.000 €
abzgl. Forderung Krüger	-214.200 €
Bruttoforderungen Inland, nicht wertberichtigt	2.164.300 €
./.. Umsatzsteuer	345.561 €
Nettoforderungen Inland (= BMG für PWB)	1.818.739 €

<u>Ausfallrisiko</u>	4,00%	von	1.818.739 €	72.750 €
		höchstens aber	82.110 € abzgl. USt	69.000 €

Skontorisiko

mit Skontoabzug bisher gezahlt	446.250 €	
zzgl. Forderung Müller KG	535.500 €	
	981.750 €	
abzgl. USt	156.750 €	
	825.000 €	
davon	3,00%	24.750 €

<u>Zinsverlust unstrittig</u>	12.625 €
-------------------------------	-----------------

Mahn- und Beitreibungskosten

	1,00%	von	2.164.300 €	21.643 €
Summe der Pauschalwertberichtigung				128.018 €

Bilanzansatz 31.12.2010

Forderungen	2.378.500 €
- EWB	90.000 €
- PWB	128.018 €
	2.160.482 €

Buchungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	535.500 €
an Umsatzerlöse	450.000 €
an Umsatzsteuer	85.500 €
Schecks ...	58.000 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	58.000 €
an sonstige betriebliche Erträge	97.479 €
an Umsatzsteuer	18.521 €
sonstige betriebl. Aufwendungen	12.755,50 €
an Forderungen a. Lieferungen und Leistungen (PWB)	12.755,50 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.100,00 €
an sonstige betriebliche Aufwendungen	17.100,00 €